



Leitfaden Submissionen

(öffentliches Beschaffungswesen)

Gemeinde Buchberg

01. Juli 2023

1. Inhalt

2.	Einleitung	3
3.	Grundsätzliches	3
3.1.	Auftragsarten	3
3.2.	Schwellenwerte	3
3.2.1.	Berechnung der Schwellenwerte Wahl des Verfahrens	3
4.	Rechtsgrundlagen	4
4.1.	National (Binnenbereich) admin.ch	4
4.2.	Kantonal rechtsbuch.sh.ch	4
5.	Gültigkeit / Zuständigkeit	4
6.	Schwellenwerte	5
6.1.	Nicht-Staatsvertragsbereich	5
6.1.1.	Ausnahmen der Verfahrensarten	5
6.1.2.	Besondere Anforderungen Freihändiges Verfahren in Buchberg	6
6.2.	Staatsvertragsbereich	6
7.	Spezielle Bestimmungen zu den freihändigen Verfahren	7
7.1.	Ortsansässigkeit / Regionalität	7
7.2.	Rotationsprinzip	7
7.3.	Angebotsverhandlungen (Abgebotsrunden)	7
7.4.	Spezielle Lieferanten / Dienstleister	7
7.5.	Interessenskonflikte	7
7.6.	Diverses	8
8.	Bestimmungen zur Vergabe	8
9.	Kriterien	9
9.1.	Eignungskriterien (Teilnahmebedingungen)	9
9.2.	Zuschlagskriterien	9
9.2.1.	Ungewöhnlich niedriges Angebot	11
9.3.	Ermittlung des vorteilhaftesten Angebots	11
9.3.1.	Auswertung mit Bewertungsmatrix	11
9.3.2.	Auswertung durch Ermittlung des spezifischen Nutzwerts	12
10.	Zuschlagskriterien der Gemeinde Buchberg	12
11.	Dokumentation	13
12.	Inkrafttreten	14
	Anhang 1: Die Verfahrensgrundsätze	15
	Anhang 2: Die Verfahren	16

2. Einleitung

Der Gemeinderat steht beim Beschaffungswesen im Spannungsfeld zwischen gesunden Finanzen, dem damit zusammenhängenden attraktiven Steuerfuss sowie der Berücksichtigung von regional ansässigen Anbietern als wichtige Partner.

Der Gemeinderat will im Beschaffungswesen einen wirksamen Wettbewerb, die Gleichbehandlung von Anbieter, die Unterstützung von regionalen Geschäften sowie ein transparentes Verfahren sicherstellen.

Weiter setzt sich der Gemeinderat für einen wirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, sozial und ökologisch nachhaltigen Einsatz öffentlicher Mittel ein.

Die Gemeinde Buchberg verzichtet auf die Erstellung eines eigenen Beschaffungsreglements. Dieser Leitfaden soll aber die öffentliche Beschaffung der Gemeinde Buchberg vereinfachen und die notwendige Transparenz in den Prozessen herstellen.

3. Grundsätzliches

Die Gemeinde Buchberg ist sich bewusst, dass Ausschreibungsunterlagen eine Visitenkarte der Gemeinde darstellen. Entsprechend wird Wert auf saubere, vollständige und korrekte Unterlagen gelegt.

Seit 1999 ist das Submissionswesen für die öffentliche Hand in der Schweiz bis auf Stufe der Gemeinden gesetzlich geregelt. Gemäss den internationalen Vorhaben des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) gibt es zwei mögliche Systeme, einerseits dasjenige des niedrigsten Preises, andererseits das des vorteilhaftesten Angebotes. Letzteres setzt aber voraus, dass eben nicht nur das Kriterium des Preises entscheidend ist. Die anderen Kriterien, die zur Bewertung von Angeboten eingesetzt werden, müssen klar definiert sein, damit es den für die Ausschreibungen zuständigen Stellen etwas leichter fällt, diese anzuwenden und damit auch mehr Rechtssicherheit zu erzielen.

Es ist darauf zu achten, dass bei den Qualitätskriterien – ähnlich wie beim Preis – von einer realistischen Spanne der Qualität und der diesbezüglichen Bewertung ausgegangen wird. Qualitative Unterschiede sind bei der Bewertung hinreichend zu berücksichtigen. Dazu muss namentlich die Bewertungsskala genügend Abstufungen (vergleichbare Skalen, idealerweise von 0 bis 5 Punkte) enthalten. Das Bewertungssystem und die Bewertung dürfen nicht so ausgestaltet werden, dass das Vergabeverfahren auf einen reinen Preiswettbewerb hinausläuft. Es sind genügend Differenzierungsmöglichkeiten bei den Qualitätskriterien zu schaffen.

Je einlässlicher, klarer und nachvollziehbarer der Zuschlag begründet wird, desto grösser ist die Akzeptanz auf Seiten derjenigen Anbietenden, die den Zuschlag nicht erhalten haben. Dadurch können in den meisten Fällen mögliche Rekurse verhindert werden, welche zu Verzögerungen der Beschaffung führen.

3.1. Auftragsarten

Im Staatsvertragsbereich werden die in den Staatsverträgen definierten Aufträge erfasst (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge). Im Binnenbereich findet die IVöB grundsätzlich Anwendung auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen (mit Ausnahme, wenn öffentlich-rechtliche Institutionen im kommerziellen oder industriellen Bereich handeln bzw. Aufträge vergeben, z.B. Kantonalkassen).

3.2. Schwellenwerte

Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich sind im Anhang 1 zur IVöB aufgeführt, die Schwellenwerte im Binnenbereich im Anhang 2. Im Staatsvertragsbereich gibt es keine Schwellenwerte für das Einladungsverfahren (Art. 12 IVöB). Sind die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich erreicht, muss grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden (Ausnahmegründe für freihändige Vergabe, vgl. Art. 9 VRöB).

3.2.1. Berechnung der Schwellenwerte | Wahl des Verfahrens

Staatsvertragsbereich:

Werden für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge vergeben, ist im Staatsvertragsbereich der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend. (Spezialfall Bagatellklausel: Bauaufträge im

Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammenge-rechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes nicht überschreiten, müssen mindestens nach den Bestimmungen des Binnenbereiches vergeben werden. Mit anderen Worten: Ausländische Firmen sind darauf hinzuweisen, dass der Auftrag nicht dem Staatsvertragsbereich unter-stellt ist, Art. 12 lit. k VRöB).

Binnenbereich (Normalfall in Buchberg, Kanton Schaffhausen):

Im Binnenbereich wird bei Realisierung eines Bauwerkes (mit mehreren Bauaufträgen) das anzuwendende Ver-fahren nach dem Wert des einzelnen Auftrages festgelegt (Art. 3 Abs. 2 VRöB).

4. Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind im Rechtsbuch des Kanton Schaffhausen aufgeführt. Die wichtigsten Grundlagen werden nachstehend erwähnt. Für die einzelnen Verfahrensarten können immer tiefere Schwellenwerte gewählt werden, überschritten werden dürfen sie hingegen nicht.

Bei allfälligen Abweichungen von einzelnen Punkten in diesem Leitfaden zu übergeordnetem Recht/Verordnun-gen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts/Verordnungen. Diese sind integrierende Bestandteile dieses Leitfadens.

Dem Beschaffungsrecht unterliegen alle Einkäufe und Aufträge, bei denen die unterstellten Vergabestellen als "Konsumentinnen und Konsumenten" auftreten. Dazu gehören nicht nur Bauleistungen (Hoch- und Tiefbau), sondern auch Lieferungen (z.B. Schulmobiliar, PC, Fahrzeuge, etc.) und Dienstleistungen (z.B. Architekten- und Ingenieuraufträge, Versicherungen, Beratungsdienstleistungen, etc.).

4.1. National (Binnenbereich) | admin.ch

Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995
(BGBM; Systematische Sammlung des Bundesrechts Band 9 Nr. 943.02)

4.2. Kantonal | rechtsbuch.sh.ch

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25.11.1994 / 15.03.2001
(Schaffhauser Rechtsbuch, Band 1 Nr. 172.510)

Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom
25.11.1994 / 15.03.2001 (ViVöB) vom 15.04.2003 (Schaffhauser Rechtsbuch, Band 1 Nr. 172.511)

Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom
25.11.1994 / 15.03.2001 (VRöB) vom 15.04.2003 (Schaffhauser Rechtsbuch, Band 1 Nr. 172.512)

Es gelten die jeweils aktuellen Gesetzte, Vereinbarungen und Verordnungen von Bund und Kanton.
Diese werden automatisch übernommen.

5. Gültigkeit / Zuständigkeit

Dieser Leitfaden ist gültig für die politische Gemeinde Buchberg, inklusive Schulverband Rüdlingen-Buchberg und weitere Zweckverbände bei denen die Gemeinde Buchberg als Baubehörde auftritt (in Anlehnung an den Leitfa-den der politischen Gemeinde Rüdlingen). Sollten Buchberg und Rüdlingen unterschiedliche Richtlinien haben, kommen die strengeren Bedingungen zu Anwendung.

Für die Umsetzung und Überwachung dieses Leitfadens ist der Gemeinderat zuständig. Die Hauptverantwortung liegt dabei beim Finanzreferat. Innerhalb der Verwaltung ist die Finanzverwaltung der politischen Gemeinde Buchberg für die Überwachung der korrekten Handhabung verantwortlich.

6. Schwellenwerte

6.1. Nicht-Staatsvertragsbereich

Für die Festlegung des Verfahrens ist der Auftragswert¹ relevant. Wird beispielsweise eine mehrjährige Vereinbarung abgeschlossen, muss das Total über die vereinbarte Vertragsdauer als Auftragswert berücksichtigt werden (Bsp. bei einer Haftpflichtversicherung: Jahresprämie x Vertragsdauer).

Für das Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich gelten nach kantonalem Recht die folgenden Schwellenwerte (Auftragswert in CHF):

Verfahrensarten	Lieferungen ²	Dienstleistungen ³	Bauarbeiten	
			Bauhauptgewerbe ⁴	Baunebengewerbe ⁵
Freihändige Vergabe	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000	unter 150'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000	unter 250'000
Offenes/Selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000	ab 250'000

¹ Bei der Berechnung des Auftragswertes wird jede Art der Vergütung, ohne Mehrwertsteuer, berücksichtigt (Art. 2 Abs. 1 VRöB). Massgebend ist der Wert des Gesamtauftrages, nicht derjenige des Vorprojektes. Bei Bauaufträgen wird das anzuwendende Verfahren gemäss dem Wert des einzelnen Auftrages festgelegt (Art. 3 Abs. 2 VRöB).

² Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf von beweglichen Gütern (z.B. Fahrzeuge, Büromaterial, Apparate, Werkzeuge, Lebensmittel, etc.)

³ Architektur- und Ingenieurleistungen / -Wettbewerbe, Beratungen, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, Software- und Versicherungsleistungen, Fremdreinigungen

⁴ Unter das Bauhauptgewerbe fallen alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerkes. Solche Arbeiten können z.B. sein: Maurer- und Betonarbeiten, Gerüstbau- und Fassadenisoliationsarbeiten, Aushub-, Bagger- und Traxarbeiten, Strassenbau (inkl. Belageinbau), Spezialtiefbau (Pfählungen, Baugrubensicherungen, Ankerarbeiten etc.), Steinhauer- und Steinbrucharbeiten, Abbruch.

⁵ Die übrigen Arbeiten gehören zum Baunebengewerbe (Art. 3 Abs. 1 VRöB), namentlich Maler-, Gipser-, Dachdecker-, Plattenleger-, Gärtner-, Spengler-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Schreiner-, Zimmerei-, Metallbau- sowie Sanitär- und Elektroinstallationsarbeiten.

6.1.1. Ausnahmen der Verfahrensarten

Der Auftraggeber kann einen Auftrag **unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben**, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- es gehen im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine Angebote oder keine Teilnahmeanträge ein, kein Angebot entspricht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung oder den technischen Spezifikationen oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien;
- es bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass alle im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren eingegangenen Angebote auf einer unzulässigen Wettbewerbsabrede beruhen;
- aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative;
- aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren und kein Einladungsverfahren durchgeführt werden kann;
- ein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substantielle Mehrkosten mit sich bringen;

- f) der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen (Prototypen) oder neuartige Leistungen, die auf sein Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden;
- g) der Auftraggeber beschafft Leistungen an Warenbörsen;
- h) der Auftraggeber kann Leistungen im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen);
- i) der Auftraggeber vergibt den Folgeauftrag an den Gewinner eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamtleistungstudien; dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - 1) das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinbarung durchgeführt;
 - 2) die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt;
 - 3) der Auftraggeber hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, den Folgeauftrag oder die Koordination freihändig zu vergeben.

Der Auftraggeber erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 1 vergebenen Auftrag eine Dokumentation mit folgendem Inhalt:

- a) Name des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters;
- b) Art und Wert der beschafften Leistung;
- c) Erklärung der Umstände und Bedingungen, welche die Anwendung des freihändigen Verfahrens rechtfertigen.

6.1.2. Besondere Anforderungen Freihändiges Verfahren in Buchberg

Für das **freihändige Verfahren** in Buchberg gelten die Schwellenwerte analog dem kantonalen Recht. Die in der Regel anzuwendende Anzahl Offerten richtet sich nach der mutmasslichen Vergabesumme inkl. Mehrwertsteuer.

Verfahrensarten	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
			Bauhauptgewerbe	Baunebengewerbe
Freihändige Vergabe (Vorgabe Gemeinde)	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000	unter 150'000
A – ohne Offerte	< 15'000	< 15'000	< 30'000	< 15'000
B – 2-3 Offerten	< 45'000	< 45'000	< 90'000	< 45'000
C – 3-5 Offerten	< 150'000	< 150'000	< 300'000	< 150'000

Die **Richtlinien der Gemeinde Buchberg** für das freihändige Verfahren entsprechen den kantonalen Schwellenwerten. Diese Regelung kann jederzeit mit einem GR-Beschluss verändert werden. Jede Vergabe ist vor dem Vollzug im Vieraugenprinzip einem eindeutigen Verfahren zuzuordnen. Die mit Vergaben betrauten Verwaltungsstellen sind verpflichtet, jede Vergabe entsprechend den Richtlinien abzuwickeln und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Vergabestellen sind frei, jederzeit das höhere Vergabeverfahren anzuwenden.

6.2. Staatsvertragsbereich

Die Schwellenwerte für eine Vergabe im Staatsvertragsbereich liegen für Lieferungen und Dienstleistungen zwischen CHF 350'000 und CHF 700'000 (je nach Auftraggeber). Bei Bauarbeiten im Bereich von CHF 8'000'000 und CHF 8'700'000 (je nach Auftraggeber). Bauaufträge, welche einzeln den Wert von CHF 2'000'000 nicht erreichen und zusammengerechnet 20% des Gesamtwertes nicht überschreiten, müssen nicht gemäss Staatsvertrag vergeben werden (siehe 2.2.1).

7. Spezielle Bestimmungen zu den freihändigen Verfahren

Im freihändigen Verfahren soll, wenn immer möglich wie folgt vorgegangen werden:

7.1. Ortsansässigkeit / Regionalität

Stehen bei der freihändigen Vergabe geeignete Anbieter mit Firmensitz in Buchberg/Rüdlingen zur Verfügung, sind diese nach Möglichkeit zur Offerteingabe einzuladen. Stehen lokal keine geeigneten Anbieter zur Verfügung, ist zuerst innerhalb der Nachbargemeinden, anschliessend in der Region sowie den angrenzenden Kantonen ein geeigneter Anbieter zu suchen. Geeignet sind Anbieter, wenn sie die notwendige Eignung für die fachgerechte Durchführung, Erfüllung der zu erteilenden Arbeit und Dienstleistung haben und diese zu einem marktüblichen Preis anbieten.

Wird mit externen Partnern (z.B. Architekten, Ingenieurbüros) zusammengearbeitet, welche bei Anbietern direkt Offerten einholen, ist die Ortsansässigkeit ebenfalls zu gewährleisten.

Gleichbedeutend zu Anbietern mit Firmensitz in Buchberg/Rüdlingen sind Inhaber von Firmen, welche den privaten Wohnsitz in den Gemeinden haben.

Im **Einladungsverfahren** sollen mindestens zwei geeignete lokale Anbieter (soweit vor Ort vertreten) und mindestens zwei auswärtige Anbietende zur Angebotseinreichung eingeladen werden.

7.2. Rotationsprinzip

Falls mehrere geeignete Anbietende aus den Gemeinden Buchberg/Rüdlingen für die Ausführung eines Auftrages gleich gut geeignet sind, sind diese abwechselnd zu berücksichtigen, sofern die Wirtschaftlichkeit der Angebote vergleichbar ist. Es ist dabei erlaubt, einem Handwerker mitzuteilen, dass der Auftrag ihm erteilt werden soll, sofern er im Preis noch eine Anpassung vornehmen kann. Es soll vermieden werden, dass Anbieter regelmässig eine Offerte einreichen, der Zuschlag jedoch immer an einen gleichen (anderen) Anbieter erfolgt.

7.3. Angebotsverhandlungen (Abgebotsrunden)

Angebotsverhandlungen sind bei der freihändigen Vergabe zulässig. Dabei sind Rabatte sowie Skontoabschlüsse aktiv anzufragen bzw. zu verhandeln. Mehrere sogenannte Abgebotsrunden sollen jedoch vermieden werden. Es wird erwartet, dass Angebotsverhandlungen ebenfalls für Vergaben geführt werden, wo keine Konkurrenzofferten eingeholt worden sind.

7.4. Spezielle Lieferanten / Dienstleister

Für einzelne Projekte kann es sinnvoll sein, wenn Arbeiten vom gleichen Anbieter ausgeführt werden (z.B. bei Etappensanierungen, Kanalreinigungen, Sanierung Waldstrassen). Dies ist grundsätzlich zulässig. Dabei sollen zu Beginn Konkurrenzofferten eingeholt werden. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass neben dem ausgeschriebenen Auftrag noch Folgeaufträge erteilt werden. Solche zeitlich begrenzten Projektvergaben an Anbieter sind zurückhaltend einzusetzen. Bei den einzelnen Vertragsverhandlungen ist der Preis jeweils kritisch zu hinterfragen und Rabatt- bzw. Skontoverhandlungen sind in jedem Fall zu führen.

Die Gemeinde Buchberg arbeitet insbesondere im Bereich von Ingenieurdienstleistungen für die Vermessung, Wasser-/Abwasserleitungen und Projekte eng mit einzelnen Anbietern zusammen. Diese Anbieter verfügen über ein profundes Wissen über die Vorschriften und den Zustand der Infrastruktur der Gemeinde. Bei solchen Arbeiten sind Konkurrenzofferten oft nicht zweckmässig. Offerten sind auch bei diesen Anbietern zu verhandeln, und nach Möglichkeit sind weitere Anbieter einzubinden.

Es ist sicherzustellen, dass erstellte Pläne etc. der Gemeinde ausgehändigt werden, und es sollen vermieden werden, dass zu einzelnen Anbietern Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.

7.5. Interessenskonflikte

Ist ein Anbieter ebenfalls ein Behördenmitglied und in seiner Funktion mit der Auftragsvergabe betraut, ist sicherzustellen, dass das Behördenmitglied die Drittofferten nicht vor Abgabe der eigenen Offerte einsehen kann und bei der Auswahl des Anbieters nicht mitbestimmt. Das Behördenmitglied kann ordentlich über die Vergabe

von Drittaufträgen (bzw. bei Aufträgen einer anderen Arbeitsgattung) mitbestimmen. Vergaben von Arbeiten an Behördenmitglieder, welche als Anbieter auftreten sind grundsätzlich erlaubt. Es gelten die gleichen Kriterien wie bei Drittanbietern.

7.6. Diverses

Die Anzahl Offerten können situationsbedingt abweichen. Erfolgt eine Abweichung ist diese zu dokumentieren (z.B. aufgrund Dringlichkeit konnten nicht mehrere Offerten eingeholt werden).

Falls Absprachen unter den Anbietenden zu erwarten sind, ist die freihändige Vergabe von Aufträgen nicht zulässig. Der Auftrag ist im Einladungsverfahren oder einem höherstufigen Verfahren allenfalls unter Berücksichtigung von geeigneten Anbietenden zu vergeben.

Bestehende Vereinbarungen mit Lieferanten über festgelegte Lieferkonditionen sind periodisch zu prüfen. Eine Überprüfung hat mindestens alle 3 Jahre zu erfolgen. Der Abschluss von solchen Vereinbarungen ist in jedem Fall durch den Gemeinderat vorgängig zu genehmigen.

8. Bestimmungen zur Vergabe

In der Regel sollen Aufträge an die Anbieter vergeben werden, die das – unter Berücksichtigung bestimmter Vergabekriterien – wirtschaftlich günstigste Angebot unterbreitet haben, also das Angebot, welches das beste Preis-Leistungsverhältnis bietet.

Nur der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter (z.B. Kleinmaterial) kann ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen ("billigstes" Angebot). Angebote, welche ungewöhnlich niedrig erscheinen, sind kritisch zu prüfen.

Die Vergabekriterien – zusammengesetzt aus den Eignungs- und Zuschlagskriterien – sind das Herzstück für die Auswahl und Bewertung der Anbietenden und der Angebote. Weitere Ausführungen und Beispiele sind dazu im Anhang aufgeführt.

Eignungskriterien sind auftrags- und bedarfsgerecht festzulegen.

Bei den Zuschlagskriterien kommen zur Bestimmung des vorteilhaftesten Angebots grundsätzlich folgende Bandbreiten der Gewichtung zur Anwendung:

Kriterien	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauhauptgewerbe Baubengewerbe
Preis	40-70%	40-70%	40-70%
Qualität (projektbezogen) Erfahrung / Referenzen	10-20%	30-60%	10-40%
Ökologie / Nachhaltigkeit	10-30%	10-30%	10-30%
Projektorganisation, Qualifikation	0-10%	10-20%	10-30%
Lehrlingsausbildung	0-10%	0-10%	0-10%

Spezielle Projekte und Leistungen sowie Planer-Wettbewerbe können aufgrund der Gegebenheiten und Erfordernisse von den oben genannten Kriterien und Gewichtungen abweichen.

Zahlungskonditionen sind als Kriterium im Preis gesondert zu berücksichtigen. Leistet die Gemeinde Anzahlungen von mehr als 15'000 Franken, ist der Anzahlungsbetrag zwingend durch den Anbieter mit einer Anzahlungsgarantien sicherzustellen (ausgestellt durch eine Schweizer Bank). Zahlungen werden üblicherweise getätigt, wenn ein Gegenwert bereits geschaffen wurde. Anzahlungen sind somit restriktiv zu leisten.

9. Kriterien

Bei der Festlegung von **Eignungs- und Zuschlagskriterien** verfügen die Vergabestellen unter Berücksichtigung der Verfahrensgrundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, über einen grossen Ermessensspielraum.

9.1. Eignungskriterien (Teilnahmebedingungen)

Eignungskriterien beziehen sich auf die Anbietenden; sie sind Beurteilungsgrundlage dafür, ob diese fähig sind, den Auftrag auszuführen. Eignungskriterien sind vorzugsweise so auszugestalten, dass sie mit **ja oder nein** beantwortet werden können. Eignungskriterien sind somit im Normalfall Ausschlusskriterien, das Vorliegen der geforderten Eignung führt zur Zulassung, deren Fehlen zum Ausschluss vom Verfahren. Es sollen in der Regel (neben den gesetzlichen Bedingungen) nicht mehr als vier Eignungskriterien beigezogen werden.

Die gesetzlichen Teilnahmebedingungen sind zwingend einzuhalten und umfassen folgende Punkte:

- Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen
- Einhaltung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeiten, Mindestlöhne, Lohnzulagen, Sozialleistungen)
- Einhaltung der Lohnleichheit von Mann und Frau
- Einhaltung des Umweltrechts
- Bezahlung der fälligen Steuern und Sozialversicherungen; sowie
- Verbot von Wettbewerbsabreden

Beispiele von weiteren Eignungskriterien:

- **“Geeignete Struktur des anbietenden Unternehmens“** heisst, das Unternehmen verfügt über eine Abteilung, die sich mit den ausgeschriebenen Arbeiten befasst.
- **Fristgerechte Eingabe** der vollständig, korrekt und wahrheitsgetreu ausgefüllten Angebote und verlangten Unterlagen.
- Erfüllung der spezifischen erforderlichen **Leistungsfähigkeit** der vorliegenden Ausschreibung bezüglich Personenkapazität, berufliche Befähigung des eingesetzten Personals und der technischen Ausrüstung.
- **Spezialbewilligungen** für spezifische Tätigkeiten wie z. B.
 - Rückbau giftiger Stoffe (Asbestsanierung)
 - Überprüfung (private Kontrolle) gesetzlicher Anforderungen an Bauphysik, Wärmedämmung, etc.
 - Zulassung für Prüfsachverständige
- Einhaltung von **Gesetzen und Verordnungen**, z. B. Lebensmittelgesetz etc.
- Anbieter darf sich nicht in einem **Konkursverfahren** befinden.
- **Nachhaltigkeit**; Aufgrund der expliziten Erwähnung der Nachhaltigkeit im Zweckartikel kann die Nachhaltigkeit unter anderem auch bei den Eignungskriterien mit Bezug zur Leistung berücksichtigt werden.

9.2. Zuschlagskriterien

Die **Zuschlagskriterien** beziehen sich – im Gegensatz zu den Eignungskriterien – nicht auf die anbietende Unternehmung, sondern auf die angebotene Leistung. Sie werden auftragsspezifisch ausgewählt und müssen mit ihrer (prozentualen) Gewichtung in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden. Zuschlagskriterien sind nicht Ausschlusskriterien, sondern Kriterien zur Bewertung der Angebote aufgrund eines einheitlichen Evaluationssystems. Sie weisen einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zum Beschaffungsgegenstand auf und dürfen nicht protektionistisch (diskriminierend) sein.

Bei den Zuschlagskriterien wird zwischen Preis- und Qualitätskriterien unterschieden. Der Festlegung der Qualitätskriterien kommt angesichts der vom Gesetzgeber gewollten Stärkung des Qualitätswettbewerbs («neue Vergabekultur») eine hohe Bedeutung zu. Neben dem Preiskriterium sind stets auch zweckmässige Qualitätskriterien festzulegen.

Zuschlagskriterien beziehen sich auf das Angebot für die ausgeschriebene Leistung. Sie sind Beurteilungsgrundlage dafür, welches Angebot das beste Preis-Leistungsverhältnis bietet, also das «vorteilhafteste» Angebot ist.

Die vergebende Behörde legt die für die Beschaffung massgeblichen Zuschlagskriterien im Hinblick auf die Besonderheiten des jeweiligen Auftrags fest. Dabei steht ihr ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Sie kann neben den in Art. 32 der Vergaberichtlinien genannten, noch weitere Kriterien aufstellen.

Wenn keine Ausschreibungsunterlagen abgegeben werden, ist die Rangordnung oder Gewichtung in der Ausschreibung zu nennen (Art. 12 lit. m VRöB).

Der Zuschlag für standardisierte Leistungen kann ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten (Gesamt-)Preises erfolgen, sofern aufgrund der technischen Spezifikation der Leistung hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet sind.

Beispiel von Zuschlagskriterien:

- **Preisangebot**
Nettopreis der Beschaffung nach bereinigter Offertsumme / Tarif nach Aufwand von Firma oder Berufsverband
- **Konditionen für Optionen**
Konditionen des Anbieters auf ausgesetzte Optionen (zusätzliche Variante zum Hauptangebot)
- **Betriebs- und Unterhaltskosten**
Kostenkonzept für den Betrieb und den Unterhalt, Service- und Wartungskosten, Lebenszykluskosten
- **Bauablauf und Baumethode, Lieferprogramm**
*Lösungskonzept und Vorgehensweise. Umgang mit Eckdaten und Bau- und Lieferfristen.
Entspricht die Vorgehensweise dem aktuellen Stand der Zeit und Technik?*
- **Plausibilität des Angebots**
Unterschätzt ein Anbieter den mit der Leistung verbundenen Aufwand signifikant und/oder erkennt er die Schwierigkeit eines Vorhabens nicht oder macht sonst unplausible Angaben (zum Beispiel Stundenschätzung)
- **Qualität von Material, Ausführung, Personal, Infrastruktur, Projektorganisation**
Material: Produktebeschreibung, technische Werte, Zertifikate, etc.
Ausführung: Auftragsanalyse mit Aufzeigen der Qualitätsschwerpunkte mit deren Schlüsselstellen
Personal: Angaben zum vorgesehenen Personaleinsatz über Ausbildung, Erfahrung, pers. Referenzen
Infrastruktur: Nachweis der für die Leistungserbringung relevanten Büro-, Werkstatt- und Betriebseinrichtungen
Projektorganisation: Auftragsanalyse mit Aufzeigen der Schwerpunkte und deren kritischen Tätigkeiten im Projekt
Allgemein: Die Qualität ist oft schwierig im Voraus sicherzustellen und sollte ausschliesslich über das Leistungsverzeichnis oder den Beschrieb gesteuert werden
- **Termine**
*Bauprogramm, Ausführungs- / Liefertermine, Verfügbarkeitsnachweis Personal, Geräte etc.
Diese gelten als Zuschlagskriterium nur, wenn eine zeitliche Vorgabe gemacht wird.*
- **Wirtschaftlichkeit**
Kosten von Endprodukt. Nachhaltigkeit der geplanten Leistungen in Lebensdauer, Ökologie, Einsatz von umweltverträglichen Materialien, Betriebs- und Servicekosten
- **Kundendienst**
Umschreibung der Service- und Wartungsorganisation, Reaktion und Gewährleistung von Ersatzteillieferungen auf eine vorgegebene Zeitdauer. Umfang und Sicherstellung des Kundendienstes nach Ablauf der Gewährleistung, und zu welchen Konditionen.
- **Ökologie / Nachhaltigkeit**
Einhaltung von Vorgaben des Bestellers, z. B. beim Recycling, der Entsorgung, dem Transport oder bei angewendeten Produktionsmethoden. Nachhaltigkeit der offerierten Leistungen. Öko-Labels, Zertifizierungssysteme, etc.
- **Ästhetik**
Muster / Prospekte nach Angaben des Anbieters. Verarbeitung Details und Oberflächen. Betrifft vor allem planerische Fragen, Beurteilung einer abgegebenen Studie oder der Ergonomie des Produkts und Designs.
- **Kreativität / Variante**
*Innovative Idee oder Produkte
Hierunter kann eine gute Idee oder Ausführung einer Unternehmervariante beurteilt werden.*
- **Sicherheit**
*Sicherheitskonzepte über Produkte und deren Produktion. Zertifikate und Label
Sicherstellung von Produkte- und Betriebssicherheit bei Ausfällen jeglicher Art*
- **Schulung und Einführung**
Schulungs- und Weiterbildungskonzept. Daraus entstehende Kosten

- **Subunternehmerleistungen**

Anteil Subunternehmerleistung am Gesamtvolumen. Mehrheitlich ist die Arbeit vom Hauptunternehmer auszuführen. Subunternehmer können vom Auftraggeber abgelehnt werden.

- **Lehrlingsausbildung**

Ausbildungsplätze jeglicher Art in Relation zur Gesamtgrösse des Unternehmens

Dieses Kriterium ist wichtig, da es für eine Unternehmung zukunftsorientiert ist.

- **Präsentation**

Nebst den inhaltlichen und präsentierten Kriterien ist die Übereinstimmung mit dem Angebot / Projekt zu überprüfen.

Zu den einzelnen Zuschlagskriterien sind, wenn immer möglich konkretisierende Unterkriterien sowie die von den Anbietern beizubringenden Nachweise zu nennen.

Es wird empfohlen, sich auf wenige Kriterien zu beschränken (5-7, bei einfachen Aufträgen auch nur 2 oder 3). Diese wenigen Kriterien müssen so formuliert sein, dass eine zweckmässige Gesamtbewertung (Ermittlung des vorteilhaftesten Angebots) möglich ist. Wenn ausschliesslich der Preis ausschlaggebend sein soll oder kann (bei Standardprodukten), soll dies klar deklariert werden.

9.2.1. Ungewöhnlich niedriges Angebot

Der Auftraggeber muss ungewöhnlich niedrige Angebote zwingend abklären/plausibilisieren.

Ein ungewöhnlich niedriges Angebot liegt vor, wenn der Gesamtpreis / Preis eines Angebots deutlich unter dem der anderen Angebote liegt (z.B. 30 Prozent im Vergleich zur zweitgünstigsten Anbieterin).

Solche Angebote sind vergaberechtlich im Grundsatz zulässig, sofern die Teilnahmebedingungen und die Eignungskriterien erfüllt sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet abzuklären, ob dieses ungewöhnlich niedrige Angebot Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistung bietet. Unzulässig ist ein Unterangebot, wenn es gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, insbesondere des Kartellgesetzes oder des UWG verstösst, z.B., wenn es von einer Anbieterin oder einem Zusammenschluss von Anbieterinnen ausgeht, die auf diesem Weg versuchen, Mitbewerberinnen durch gezieltes Unterbieten ihrer Preise vom Markt zu verdrängen.

Bei ungewöhnlich niedrigen Preisangeboten sind bei den betreffenden Anbieterinnen – unter Androhung des Verfahrensausschlusses – Erkundigungen einzuholen (Nachfragepflicht). Die betreffenden Anbieterinnen haben auf entsprechende Aufforderung darzutun, dass sie die Teilnahmebedingungen einhalten und die Auftragsbedingungen erfüllen können. Ergeben die eingeholten Informationen, dass das ungewöhnlich niedrige Angebot den Qualitätsansprüchen sowie technischen und terminlichen Anforderungen genügt, ist ein Ausschluss nicht zulässig. Ein Ausschluss kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn vertiefte Abklärungen (z.B. der Kalkulationsgrundlagen) zum Ergebnis führen, dass die Anbieterin effektiv nicht in der Lage ist, die verlangten Leistungen zum angebotenen Preis zu erbringen bzw. die Auftragsmodalitäten zu erfüllen.

Preisanpassungen sind höchstens im Rahmen einer Angebotsvereinbarung nach Art. 39 BÖB/IVÖB zulässig. Dabei ist auf die Gleichbehandlung der Anbieterinnen zu achten.

9.3. Ermittlung des vorteilhaftesten Angebots

Der Gemeinderat entscheidet vor der Ausschreibung über die Wahl des entsprechenden Verfahrens. Es stehen grundsätzlich zwei Modelle zur Auswahl (siehe 8.3.1 und 8.3.2).

9.3.1. Auswertung mit Bewertungsmatrix

Die Bewertungsmatrix bestimmt sich nach den vorgängig bekanntgegebenen Zuschlagskriterien und deren Gewichtung. Sie kann z.B. folgendermassen aussehen (Bsp. Lieferung):

	Zuschlagskriterium	Bewertung	Max. Punktzahl
A	Preisangebot	Tiefstes Angebot weitere Angebote:	40 Punkte

		$\frac{40 \text{ Pkt} \times \text{tiefstes Angebot}}{\text{Angebot n}}$	
B	Technischer Wert	Vorgabe gemäss separatem Leistungs- und Pflichtenheft	20 Punkte
C	Betriebs- und Unterhaltskosten	Betriebskosten nach detaillierter Angabe $\frac{20 \text{ Pkt} \times \text{tiefstes Angebot}}{\text{Angebot n}}$	10 Punkte
D	Kundendienst	Antwort- und Reaktionszeit <24h Antwort- und Reaktionszeit <48h Antwort- und Reaktionszeit >48h	10 Punkte 5 Punkte 0 Punkte
E	Ökologie	Vorgabe gemäss separatem Leistungs- und Pflichtenheft	10 Punkte
F	Lehrlingsausbildung	1 Ausbildungsplatz pro 5 Mitarbeiter 1 Ausbildungsplatz pro 10 Mitarbeiter 1 Ausbildungsplatz pro 15 Mitarbeiter kein Ausbildungsplatz	10 Punkte 8 Punkte 5 Punkte 0 Punkte
	Total	(erreichbare Maximalpunktzahl)	100 Punkte

9.3.2. Auswertung durch Ermittlung des spezifischen Nutzwerts

Das Preisangebot wird direkt in Relation zur Qualitätsbeurteilung gesetzt. Dasjenige Angebot erhält den Zuschlag, welches die tiefsten Kosten pro Punkt Nutzwert, das heisst den tiefsten spezifischen Nutzwert (bestes Preis-Leistungs-Verhältnis), aufweist. Der spezifische Nutzwert wird ermittelt, in dem der Angebotspreis (netto) durch den Nutzwert dividiert wird:

Spezifischer Nutzwert = Gesamtangebot dividiert durch Nutzwert (Gesamtpunktzahl)

Beispiel:

	Q-Bewertung (Punkte von 100)	Preis	Preis pro Punkt	Rang
Angebot 1	95	115'000	1'210.50	4
Angebot 2	93	108'000	1'161.30	1
Angebot 3	89	104'000	1'168.50	2
Angebot 4	85	100'000	1'176.50	3
Angebot 5	83	102'000	1'228.90	5

10. Zuschlagskriterien der Gemeinde Buchberg

Bei allen Ausschreibungen, in welchen **nicht individuelle Zuschlagskriterien** festgelegt worden sind, gelten die nachfolgenden Zuschlagskriterien:

	Beurteilung	Bewertung	Max. Punktzahl (Gewichtung)
A Preisangebot	Netto-Preis	Tiefstes Angebot weitere Angebote:	50 Punkte

		<u>50 Pkt x tiefstes Angebot</u> Angebot n	
B Erfahrungen und Referenzen	Referenzen von ähnlichen Objekten der letzten 5 Jahre.	Ausreichend, einwandfreie Referenzen (≥4) Genügend, einwandfreie Referenzen (≥3) wenig, einwandfreie Referenzen (1-2) keine Referenzen	10 Punkte 10 Punkte 5 Punkte 0 Punkte
C Qualität (Ausführung, Personal, Projektorganisation, etc.)	Angaben gemäss Anforderungen	Umfassende, positive Informationen ausreichende, positive Informationen keine oder negative Informationen	10 Punkte 5 Punkte 0 Punkte
D Ökologie / Nachhaltigkeit	Standort der Firma	Standort ab Ausführung ≤5km Standort ab Ausführung >5km Standort ab Ausführung >30km Standort ab Ausführung >50km	15 Punkte 10 Punkte 5 Punkte 0 Punkte
E * Betriebs- und Unterhaltskosten	nach detaillierter Ausführung	Betriebskosten nach detaillierter Angabe <u>10 Pkt x tiefstes Angebot</u> Angebot n	10 Punkte
F Lehrlingsausbildung	Ausbildungsplätze in Relation zu FTE	1 Ausbildungsplatz pro 5 Mitarbeiter 1 Ausbildungsplatz pro 10 Mitarbeiter 1 Ausbildungsplatz pro 15 Mitarbeiter kein Ausbildungsplatz	5 Punkte 4 Punkte 2 Punkte 0 Punkte
Total		(erreichbare Maximalpunktzahl)	100 Punkte

* Das Kriterium E (Betriebs- und Unterhaltskosten) kommt nur bei Vergaben zur Anwendung, bei welchen auch entsprechende Kosten anfallen, resp. berechnet werden können.

Gemäss Artikel 33 der Vergaberichtlinien zur IVöB (VRöB) erfolgt die Vergabe des Auftrags bei annähernd gleichwertigen Angeboten nach folgenden Gesichtspunkten:

- Frühere Leistungen
- Beschäftigungsgrad zur Zeit der Auftragsausführung
- Umfang der seit fünf Jahren vor der Vergebung erhaltenen Aufträge
- Bezugsquellen des Materials
- Sicherung und Erhaltung von Arbeits- und ausbildungsplätzen im Kanton Schaffhausen
- Geringe Entfernung zwischen Geschäftsdomizil und Tätigkeitsort

Der Gemeinderat Buchberg legt fest, dass es sich bei einer Differenz von weniger als 5 Punkten um ein annähernd gleichwertiges Angebot handelt.

11. Dokumentation

Das Vergabeverfahren ist zu dokumentieren. Davon ausgenommen ist die freihändige Vergabe ohne Konkurrenz-offerten. Dokumentation erfolgt bei Einreichung eines Vergabeantrages. Dem Antrag sind die eingereichten Offerten sowie die verwendeten Zuschlagskriterien zur Bestimmung des vorteilhaftesten Angebots anzufügen.

Bei Ausgaben, welche über die laufende Rechnung erfolgen, sind die Offerten inkl. Antrag der Verwaltung welcher Anbieter berücksichtigt werden soll vor dem Vertragsabschluss dem zuständigen Gemeinderat zum Visum vorzulegen. Nach erfolgter Vertragserfüllung sind die Offerten der Rechnung anzufügen.

Die Finanzverwaltung führt eine Übersicht über die bezogenen Dienstleistungen/Arbeiten pro Anbieter (Inhalt: Datum, Name Anbieter, Rechnungsbetrag pro Auftrag).

Sofern möglich sind die Anbieter nach Branche zu sortieren.

12. Inkrafttreten

Der Leitfaden Submission vom 01.07.2023 ersetzt den Leitfaden Submission vom 01.04.2022.

Gemeinderat Buchberg

Gemeindepräsident:



Hanspeter Kern

Gemeindeschreiberin:



Michaela Burgener

Anhang 1: Die Verfahrensgrundsätze

Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter	Alle Anbieter sind gleich zu behandeln, unabhängig davon, ob sie aus anderen Gemeinden, Regionen, Kantonen oder Staaten (so weit die Schwellenwerte gemäss Staatsverträgen erreicht werden) stammen. Sie dürfen nicht diskriminiert werden.
Verbot von Abgebotsrunden	Es gilt der Grundsatz der Unveränderbarkeit der Angebote nach deren Einreichung bei der Vergabestelle. Verhandlungen und Abgebotsrunden sind grundsätzlich verboten. Nicht ausgeschlossen sind Verhandlungen und Abgebotsrunden einzig im freihändigen Verfahren.
Ausstand und Vorbefassung	Personen, welche in der Sache persönlich befangen sein könnten (persönliches Interesse, Verwandtschaft etc.), haben in den Ausstand zu treten. Personen und Unternehmen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, dürfen sich nicht als Anbieter an der Submission beteiligen (Vorbefassung).
Wirksamer Wettbewerb	Die Vergabestellen sorgen für einen wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern.
Transparenz der Vergabeverfahren	Um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Einhaltung des Gleichbehandlungsprinzips kontrollieren zu können, sind die Vergabeverfahren transparent zu gestalten. Dies wird insbesondere durch die öffentliche Ausschreibung, die vorgängige Bekanntgabe von Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft), Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie durch die Publikation des Zuschlags erreicht.
Wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel	Die Vergabestellen sind verpflichtet, einen wirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, sozial und ökologisch nachhaltigen Einsatz öffentlicher Mittel (Steuern) zu verwenden. Den Zuschlag soll jeweils das vorteilhafteste Angebot erhalten. Dies ist nicht gleichzusetzen mit dem billigsten Angebot. Das Gemeinwesen hat vielmehr auch dafür zu sorgen, dass die Leistungen in einer bedarfsgerechten Qualität beschafft werden. Von Bedeutung sind zudem die Betriebskosten während einer angemessenen Nutzungsdauer.
Sicherstellung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Gleichbehandlung von Frau und Mann	Die Vergabestellen stellen vertraglich sicher, dass die Anbieter die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten, sowie Frau und Mann gleichbehandeln.
Vertraulichkeit von Informationen	Beteiligt sich eine Unternehmung an einem Vergabeverfahren, gibt sie mit den Angaben über sich selbst sowie mit der konkreten Offerte häufig innerbetriebliche und somit vertrauliche Informationen weiter (Geschäftsgeheimnisse). Sie hat Anspruch darauf, dass ihre Angaben von der Vergabestelle vertraulich behandelt werden.

Anhang 2: Die Verfahren

Freihändiges Verfahren

Das freihändige Verfahren findet Anwendung bei:

- Lieferungen mit einem Auftragswert von bis zu CHF 150'000
- Dienstleistungen mit einem Auftragswert von bis zu CHF 150'000
- Bauarbeiten im Baunebengewerbe mit einem Auftragswert von bis zu CHF 150'000
- Bauarbeiten im Bauhauptgewerbe mit einem Auftragswert von bis zu CHF 300'000
- Ausnahmen gemäss 5.1.1

Ausschreibung	direkte Mitteilung ohne Ausschreibung (wichtig ist, dass nirgends die Bezeichnung Ausschreibung steht, sondern dass die Anfrage klar als Offertanfrage bezeichnet wird)
Ausschreibungsunterlagen	---
Eingabefrist	keine Fristen
Eignungskriterien	keine Eignungskriterien zwingend (können angewandt werden)
Zuschlagskriterien	keine Zuschlagskriterien zwingend (können angewandt werden)
Einreichung Offerte	in der Regel schriftliche Offerte, keine zwingenden Formvorschriften
Offertöffnung	keine Offertöffnung
Verhandlungen / Abgebotsrunden	zulässig
Ausschluss vom Verfahren	Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften, Nichtbezahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen
Zuschlag	keine detaillierte Beurteilung erforderlich (Auftragsbestätigung an berücksichtigten Anbieter, Absageschreiben an nicht berücksichtigte Konkurrenten)
Akteneinsicht	keine Akteneinsicht für Anbieter
Rechtsschutz	keine Rechtsmittel vorhanden
Widerruf, Abbruch und Wiederholung	formlos
Vertragsabschluss	schriftlicher Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung empfohlen

Für das freihändige Verfahren der **Gemeinde Buchberg** ergänzt der Gemeinderat das Verfahren wie folgt:

Ausschreibungsunterlagen	Ab einem Auftragswert von CHF 15'000 (Lieferungen, Dienstleistungen und Baunebengewerbe) und CHF 30'000 (Bauhauptgewerbe) sind mindestens 2-3 Angebote einzuholen. Werden weniger als drei Offerten eingeholt, ist dies zu begründen.
Zuschlagskriterien	Für Aufträge mit einem Auftragswert ab CHF 45'000 werden Zuschlagskriterien für die Bewertung der Offerten verwendet. Die festgelegten Kriterien werden in der Offertanfrage nicht bekanntgegeben.
Einreichung Offerten	Für Aufträge mit einem Auftragswert ab CHF 15'000 müssen die Offerten schriftlich eingereicht werden.
Verhandlungen / Abgebotsrunden	zulässig
Vertragsabschluss	Für die Auftragsvergabe ist ein schriftlicher Vertrag, eine schriftliche Auftragsbestätigung oder ein Werkvertrag zwingend.

Einladungsverfahren

Ausschreibung	direkte Mitteilung an mindestens drei eingeladene Anbieter
Ausschreibungsunterlagen	Inhalt gemäss Leistungsverzeichnis
Eingabefrist	20 Tage ab Zustellung
Eignungskriterien	Keine Pflicht zur Bekanntgabe von Eignungskriterien, da in der Regel nur geeignete Anbieter eingeladen sind
Zuschlagskriterien	Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen, in der Reihenfolge der Bedeutung oder mit Gewichtung
Einreichung Offerte	Fristgerechte Einreichung per Post
Offertöffnung	Öffentliche Offertöffnung mit Protokoll (Teilnehmer, Eingabesumme)
Verhandlungen / Abgebotsrunden	Unzulässig
Ausschluss vom Verfahren	Verletzung von Formschriften, fehlende Eignung, Angebot entspricht nicht den Anforderungen (Teilnahmebedingungen)
Zuschlag	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien. Mitteilung an Anbieter mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung
Akteneinsicht	Keine Akteneinsicht während des Submissionsverfahrens. Nach Erteilung des Zuschlags, beschränkt bei vertraulichen Akten
Rechtsschutz	Rechtsmittelfrist: 10 Tage Rechtsmittelinstanz: Obergericht Schaffhausen
Widerruf, Abbruch und Wiederholung	Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung
Vertragsabschluss	Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder wenn das Obergericht einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt hat

Offenes Verfahren

Ausschreibung	Publikation im Amtsblatt und unter www.simap.ch
Ausschreibungsunterlagen	Inhalt gemäss Leistungsverzeichnis
Eingabefrist	20 Tage ab Zustellung
Eignungskriterien	Eignungskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen aufzuführen. Eignungsprüfung erfolgt im Rahmen der Offerten-Beurteilung als erster Schritt
Zuschlagskriterien	Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen, in der Reihenfolge der Bedeutung oder mit Gewichtung
Einreichung Offerte	Fristgerechte Einreichung per Post
Offertöffnung	Öffentliche Offertöffnung mit Protokoll (Teilnehmer, Eingabesumme)
Verhandlungen / Abgebotsrunden	Unzulässig
Ausschluss vom Verfahren	Verletzung von Formschriften, fehlende Eignung, Angebot entspricht nicht den Anforderungen (Teilnahmebedingungen)
Zuschlag	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien.

	Mitteilung an Anbieter mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung
Akteneinsicht	Keine Akteneinsicht während des Submissionsverfahrens. Nach Erteilung des Zuschlags, beschränkt bei vertraulichen Akten
Rechtsschutz	Rechtsmittelfrist: 10 Tage Rechtsmittelinstanz: Obergericht Schaffhausen
Widerruf, Abbruch und Wiederholung	Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung
Vertragsabschluss	Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder wenn das Obergericht einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt hat

Selektives Verfahren

Ausschreibung	Publikation im Amtsblatt und unter www.simap.ch
Ausschreibungsunterlagen	Inhalt: Unterlagen für 1. Stufe (Bewerbung) mit Angaben zur Eignungsprüfung, detaillierter Auftragsbeschrieb erst in Unterlagen für 2. Stufe
Eingabefrist	20 Tage ab Zustellung
Eignungskriterien	Eignungskriterien sind in den Bewerbungsunterlagen oder in der Ausschreibung aufzuführen. In der 1. Stufe wird nur die Eignungsbeurteilung, welche über die Zulassung zur 2. Stufe entscheidet, ausgeführt. Qualifikation ist mittels anfechtbarer Verfügung zu eröffnen
Zuschlagskriterien	Bekanntgabe erst in den Unterlagen der 2. Stufe
Einreichung Offerte	Einreichung der Bewerbung für 1. Stufe gemäss Vorgabe des Auftraggebers, Normalfall per Post
Offertöffnung	1. Stufe: keine öffentliche Öffnung 2. Stufe: Offertöffnung wie beim offenen Verfahren
Verhandlungen / Abgebotsrunden	Unzulässig
Ausschluss vom Verfahren	Verletzung von Formschriften, fehlende Eignung, Angebot entspricht nicht den Anforderungen (Teilnahmebedingungen)
Zuschlag	Beurteilung gemäss Zuschlagskriterien. Mitteilung an Anbieter mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung
Akteneinsicht	Keine Akteneinsicht während des Submissionsverfahrens. Nach Erteilung des Zuschlags, beschränkt bei vertraulichen Akten
Rechtsschutz	Rechtsmittelfrist: 10 Tage Rechtsmittelinstanz: Obergericht Schaffhausen
Widerruf, Abbruch und Wiederholung	Mitteilung mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung
Vertragsabschluss	Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder wenn das Obergericht einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt hat